

**PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG**  
**DER GEMEINDEVERTRETUNG ASCHEBERG**

**- öffentlicher Teil -**

**Sitzung:** vom 19. Mai 2010  
im Bürgerhaus Ascheberg  
von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr (öffentlicher Teil)  
von 22:05 Uhr bis 23:30 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

**Unterbrechung:** von 22:00 Uhr bis 22:05 Uhr

**Gesetzliche Mitgliederzahl:** 17

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 7 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 10.

---

**Anwesend:**

a) Stimmberechtigt:

BGM Joachim Runge  
als Vorsitzender

GV'in Susanne Dardzinski  
GV Christian Gill  
GV Hans-Jürgen Gast  
GV Rainer Hadeler  
GV Horst Jurgeneit  
GV'in Stephanie Karp  
GV'in Silvia Köhler

GV Matthias Linke  
GV Jürgen Lück  
GV Hubert Meier  
GV Herbert von Mellenthin  
GV Thomas Menzel  
GV Hans-Christian Pries  
GV Volker Saggau  
GV Thure Schnoor

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführer: Herr Schaknat, Amt Großer Plöner See  
Herr Keller (Ing.-Büro) **zu TOP 6**; Presse: Herr Schekahn (KN); Zuhörer/innen: 17

---

Es fehlten entschuldigt: GV Frank Pieters

---

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Ascheberg waren durch Einladung vom 05.05.2010 zu Mittwoch, 19. Mai 2010 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.



---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

**Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 22. April 2010
4. Bekanntgaben des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Straßenbaumaßnahme Trentrade / Lindaukamp
7. Skaterbahn: Beschlusslage
8. Antwortschreiben an Innenministerium wegen Ausamtung
9. Erneuerung der Gehwege mit Pflastersteinen
10. Anfragen

***Der stellv. Bürgermeister lädt ein:*****In nichtöffentlicher Sitzung:**

11. Grundstücksangelegenheiten
  - Ankauf Gewerbeflächen
12. Wohnungsvergabe Gartenweg 9
13. Anfragen

---

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.



---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

**TOP 13**

Streiche Geschäftsausschuss, setze Planungs- und Bauausschuss

Streiche Ing.-Büro Levsen, setze Ing.-Büro Hauck

**dafür: 14****dagegen: 0****Enthaltungen: 2**

Mit diesen Änderungen wird die Niederschrift vom 22. April 2010 – öffentlicher Teil - genehmigt.

**TOP 4****Bekanntgaben des Bürgermeisters**

- Die nächste GV-Sitzung findet nicht am 29.06.2010, sondern am 01.07.2010 statt.
- Die E.ON Hanse lässt ein 20-KV-Kabel in der Plöner Chaussee, in der Schmiedekoppel und Am Marienhof verlegen.
- Regenwasserverstopfung Am Neuteil
- Für Frau Hintzmann (Kindergarten) wurde eine Stundenverlängerung bis August d. J. vereinbart.
- Frau Hamann (Kindergarten) hat gekündigt; eine Stellenanzeige wurde bereits aufgegeben.
- Der Unterbau im Bereich der Trompete am Bahnübergang Lindauer Kamp musste verbessert werden.
- Der Wehrführer hat seinen Rücktritt eingereicht.
- Bei der Planungsgruppe Fest der Vereine sind einige Mitglieder zurückgetreten. Eine Sitzung wird am 01.06.2010 stattfinden.
- Die Wasserproben haben keine Beanstandungen ergeben.

**TOP 5****Einwohnerfragestunde**

- Es wird nachgefragt, ob und wann die Einsprüche zum F-Planverfahren beantwortet werden.  
*Eine Antwort gibt es nach Verfahrensende.*
- GV Jurgeneit bemängelt das laufende Verfahren zur Ausamtung. Alle Verhandlungen seit Februar 2010 haben im Verborgenen stattgefunden. Warum finden keine öffentlichen Termine statt? Die Bürger werden außen vor gelassen.
- Frau Coenen fragt nach, ob im Zusammenhang mit der Ausamtung und der Änderung der Amtsordnung Äußerungen zur Umsetzung vom Ministerium gemacht wurden.

**TOP 6****Straßenbaumaßnahme Trentrade / Lindaukamp**

GV Saggau stellt den Antrag, den Beschluss zu TOP 13 der letzten GV-Sitzung vom 22.04.2010 aufzuheben.

**dafür: 16****dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

Sachstand zum Ausbau Lindaukamp, bisherige Planungen:

1. Gehwegherstellung auf verrohrtem Graben
2. Gehwegherstellung auf der Weidefläche  
und hinter dem Grundstück Roggenbock (wird nicht gefördert)

Das Ing.-Büro hat gemäß Auftrag aus der Planungs- und Bauausschusssitzung vom 11.03.2010 eine erneute Variante erarbeitet.

Herstellung eines Gehweges einen Meter hinter der Grabenkante. Die Entwässerung des Gehweges und der Straße in den Graben wäre gewährleistet.

Kurze Verrohrungsstücke für Überfahrten; Knickentfernung mit geringem Grunderwerb. Diese Variante hat keinen finanziellen Vorteil gegenüber der Grabenverrohrung. Ersatzmaßnahmen mit Faktor 2 verursachen Kosten von ca. 20.000 EUR.

Nach Ansicht von GV von Mellenthin könnte auf eine Förderung verzichtet und die Straße Trentrade und der Gehweg mit Gemeindemitteln hergestellt werden.

GV Gill erinnert an das bestehende Verkehrsgutachten. Nach Fertigstellung der Autobahn ist mit bis zu 2.700 Fahrzeugen täglich zu rechnen.

Aus der Diskussion heraus taucht die Frage auf, ob die Grundeigentümer überhaupt Flächen abgeben würden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Eigentümern abzuklären, ob Verkaufsbereitschaft besteht.

**dafür: 16****dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

Der Planungs- und Bauausschuss wird ermächtigt, dem Ing.-Büro Hauck einen weiteren entsprechenden Planungsauftrag zu erteilen.

**dafür: 16****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 7****Skaterbahn: Beschlusslage**

Der Bürgermeister gibt einen kurzen Sachstandsbericht. Strittig ist in der Angelegenheit, wie es zum Standort „Sell'sche Koppel“ und dem Bauantrag gekommen ist.

Die Standortbestimmung kommt aus dem Planungs- und Bauausschuss, da für die Bauvoranfrage der Standort bestimmt werden musste.

Die Bauvoranfrage und der Förderbescheid sind dem Protokoll *beigefügt*.

*Nach Eingang der Baugenehmigung ist allen Gemeindevertretern eine Kopie zu übersenden.*

Ansonsten wird wie unter TOP 15 der GV-Sitzung vom 22.04.2010 verfahren.

---

**keine Abstimmung**


---

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

**TOP 8****Antwortschreiben an Innenministerium wegen Ausamtung**

Das Schreiben haben alle GV-Mitglieder zur Kenntnis erhalten. Einwände sind nicht eingegangen; es wurde zwischenzeitlich abgeschickt.

**keine Abstimmung**

**TOP 9****Erneuerung der Gehwege mit Pflastersteinen**

Die E.ON Hanse hat für einige Bereiche in Ascheberg Kabelverlegungen in Gehwegen in Auftrag gegeben. Bei der Baustelleneinweisung wurde festgestellt, dass in den Straßen Am Marienhof, Schmiedekoppel, Bahnhofstraße und ein Stück der Langenrade alte Platten liegen, die teilweise auch schon Risse aufweisen.

Für die Wiederherstellung der Gehwege mit roten Pflastersteinen hat die Firma Sitte ein Angebot in Höhe von 15.000 EUR vorgelegt. Nach mündlicher Verhandlung hat die Firma das Angebot auf 10.000 EUR zzgl. MwSt. reduziert.

**Beschluss:**

Der Auftrag ist an die Firma Sitte in Höhe von 10.000 EUR zzgl. MwSt. zu vergeben.

**dafür: 14**

**dagegen: 1**

**Enthaltungen: 1**

**TOP 10****Anfragen**

- BGM Runge verliest einen Vermerk von Herrn Mielke (Amtsverwaltung) über den bisherigen Ablauf zum Einbau einer Schiebetür im Kindergarten.
- GV von Mellenthin fragt an, ob es für die Beseitigung der Winterschäden eine Prioritätenliste gibt.  
*Eine Beratung darüber erfolgt nach Eingang des Förderungsbescheides.*

**Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.**

**BÜRGERMEISTER**

*Joachim Runge*

**PROTOKOLLFÜHRER**

  
*Wolfgang Schaknat*

**Anlagen zum Protokoll:**

**zu TOP 7:** Vorbescheid Kreis Plön – untere Bauaufsichtsbehörde – vom 10.03.2010  
Zuwendungsbescheid Land vom 07.05.2010



in TOP 7

**KREIS PLÖN**  
**DER LANDRAT**  
 -untere Bauaufsichtsbehörde-

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Gemeinde Ascheberg  
 Heinrich - Rieper - Str. 8  
 24306 Plön

Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön  
 E-Mail: bauamt@kreis-ploen.de  
 Im Internet: www.kreis-ploen.de

**Bankverbindung:** Förde Sparkasse  
 (BLZ 210 501 70), Kto. - Nr. 8888

**Sprechzeiten des Kreisbauamtes:**  
 Di. 14.30 – 18.00 Uhr  
 Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

*Handwritten signature and date: 17/3/10*

**Rückfragen an Herrn Wolf**  
 Telefon 04522 / 743 - 317  
 Fax 04522 743-95-317  
 email: frank.wolf@kreis-ploen.de  
 Haus B, Zimmer 313

Aktenzeichen: 90/2010

Plön, den **10.03.2010**

Amt Großer Plöner See  
 Eing. 15. März 2010  
*Handwritten signature*

**Nachrichtlich:**

Amt Großer Plöner See

DB Services Immobilien GmbH  
 FRI-HH-I1Sc  
 Museumstrasse 39  
 22765 Hamburg

Untere Naturschutzbehörde  
 Vorgangs - Nr.: 5/210/631

**Vorbescheid gemäß § 66 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der zurzeit gültigen Fassung;  
 Neubau einer Skateboard-Anlage in der Gemeinde Ascheberg, 24326 Ascheberg, Langenrade, Gemarkung Langenrade, Flur 7, Flurstück 111/57**

Ihr Schreiben vom 04.02.2010,  
 (hier eingegangen am 04.02.2010)

- Anlagen:**
- 1.) Baubeschreibung,
  - 2.) Lageplan 1 : 1000,
  - 3.) Übersichtsplan 1 : 200,
  - 4.) 6 Seiten Bauzeichnungen,
  - 5.) Schreiben vom 04.02.2010,
  - 6.) Stellungnahme DB Services Immobilien GmbH vom 11.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre obige Voranfrage wurde überprüft. Ihr Vorhaben wurde nach § 35 Abs. 2



Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Gegen die Ausführung des Vorhabens werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Einzelheiten werden im Baugenehmigungsverfahren entschieden. An diese Zusage hält sich der Kreis für drei Jahre gebunden.

Bei Einreichung des Bauantrages ist unter Angabe des Aktenzeichens **90/2010** auf diesen Vorbescheid zu verweisen.

### Hinweise:

1. Auf der Grünfläche (Flurstück 111/57) sind 10 Stk. heimische Laubbäume (Bergahorn, Stieleiche, Vogelbeere oder Schwarzerle) entlang des Weges, in einem Pflanzabstand von mind. 10 m, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Pflanzqualität: heimische Baumart, mind. Heister ab 5 cm Stammumfang und 200-250m Höhe
2. Die Bepflanzung ist in der nach der Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode vorzunehmen und zur Abnahme bei der UNB anzuzeigen.
3. Alle neuen Pflanzungen sind vor Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In der ersten Vegetationsperiode nach der Neupflanzung erfolgt die vorläufige Abnahme. Danach sind Sie drei Jahre für die Pflege der Neupflanzung verantwortlich. Innerhalb der dreijährigen Pflegezeit entstehende Ausfälle sind von Ihnen zu ersetzen. Nach Beendigung der dreijährigen Pflegezeit erfolgt die Schlussabnahme und Entlassung aus der Pflege.
4. Die Skateboardanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass in den nachstehenden Gebieten entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen sowie nach der Schutzbedürftigkeit so eingestuft Gebieten die folgenden Immissionsrichtwerte aus den Hinweisen zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie), in der Beurteilungszeit von werktags außerhalb der Ruhezeiten von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch die verursachten Geräuschimmissionen von 0,50 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes der Wohnungen oder ähnlich schutzbedürftigen Einrichtungen nicht überschritten werden:  
  
im südlich angrenzenden Gewerbegebiet (Bundhorster Chaussee):  
an Werktagen tags außerhalb der Ruhezeiten (8.00 Uhr bis 20.00 Uhr)      65 dB (A)  
  
in den nordwestlich und östlich gelegenen allgemeinen Wohngebieten  
(Matthias-Claudius-Ring, Gartenweg):  
an Werktagen tags außerhalb der Ruhezeiten (08.00 Uhr bis 20.00 Uhr)      55 dB (A)  
  
einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.
5. Ein Betrieb der Skateboardanlage ist nur werktags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig. Die Einhaltung der Betriebszeiten ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Aufstellung von Hinweistafeln und regelmäßige Kontrollen durch verantwortliche Personen, zu gewährleisten.
6. Der Betrieb von elektroakustischen Musikanlagen ist auf der Skateboardanlage nicht zulässig.

7. Sofern eine erweiterte Betriebszeit in den Ruhezeiten werktags zwischen 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, sowie 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr oder tags von Sonn- und Feiertagen beabsichtigt werden sollte, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der zulässigen Geräuschemissionen durch eine schalltechnische Untersuchung eines Sachverständigen nachzuweisen.
8. Auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, als Vertreter von der Deutschen Bahn AG, wird ausdrücklich hingewiesen.
9. Auflagen bleiben im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

**Gebührenberechnung:**

Nach den Vorschriften der Baugebührenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung ist die Gebühr für diesen Vorbescheid

gebührenfrei

=====

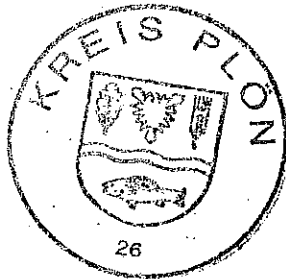
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch wäre beim Landrat des Kreises Plön – untere Bauaufsichtsbehörde, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

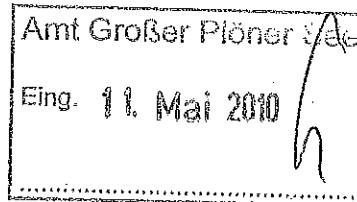
Im Auftrage:

  
(Wolf)



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Gemeinde Ascheberg  
durch das  
Amt Großer Plöner See  
Heinrich-Rieper-Straße 8  
24306 Plön



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 30.03.10  
Mein Zeichen: 819/5473.38.24-Ö 15/ AR 5  
Meine Nachricht vom:

Rüdiger Steffen  
E-Mail: Ruediger.Steffen@llur.landsh.de  
Telefon: 04347 704-619  
Telefax: 04347 704-702

**Nachrichtlich:**

LAG AktivRegion  
Schwentine - Holsteinische Schweiz e.V.  
- Geschäftsstelle -  
c/o Stadtverwaltung Plön  
Schlossberg 3-4  
24306 Plön

Kreis Plön  
Der Landrat  
Hauptamt  
- Gebäude und Liegenschaften -  
Hamburger Straße 17 / 18  
24306 Plön

07.05.2010

**Zuwendung aus Mitteln der EU nach dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum  
(ZPLR)**

**Zuwendungsbescheid**

**Zweckbestimmung: Neubau einer Skateboardanlage  
Titel 1320.09.88304.462.584  
ZPLR-Maßnahme: 413-I in Verbindung mit 322  
Haushaltsjahr 2010**

Telefon: 04347 704-0  
Telefax: 04347 704-102  
E-Mail: poststelle@llur.landsh.de  
www.llur.schleswig-holstein.de

Buslinie: 501, 502, Haltestelle „Flintbek, LANU“

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Auf Grund Ihres Antrages vom 30.03.2010 bewillige ich Ihnen im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung

- einen Zuschuss der Europäischen Union aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von 55 % der förderungsfähigen Kosten bis zum Höchstbetrag von

**15.065,05 €**

(in Worten: fünfzehntausendfünfundsechzig 05/100 EURO).

Ich behalte mir eine Änderung der Zuschussanteile von Land und EU unter Beibehaltung des Gesamtzuschussatzes an den zuwendungsfähigen Kosten vor.

Die förderungsfähigen Kosten betragen 27.391,00 €.

Nicht förderfähig ist die Mehrwertsteuer.

### **Finanzierungsplan**

Eigenmittel Gemeinde	12.325,95 €
Zuschuss der EU 2009 –fällig 2010-	15.065,05 €
förderungsfähige Gesamtkosten	<u>27.391,00 €</u>
Eigenmittel der Gemeinde (nicht förderungsfähige Kosten)	7.000,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<u><b>34.391,00 €</b></u>

\*) Bewilligungsrahmen gem. § 27 HHG 2009/2010

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Durch den Einsatz von EU-Mitteln erhöht sich die Gesamtzuwendung für den Zuwendungsempfänger nicht. Über diese Regelungen hinausgehende Plan- und Finanzierungsänderungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Erreichen die tatsächlichen Gesamtkosten nicht den als förderfähig anerkannten Betrag oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (auflösende Bedingung nach Nr. 2.1.1 der ANBest-K). Die entsprechenden Zuwendungsbeträge werden dann zurückgefordert bzw. zurückgezogen.

Die gleichzeitige Finanzierung derselben Maßnahme aus anderen Mitteln des Landeshaushaltes oder anderen Förderprogrammen der EU ist unzulässig (Kumulierungsverbot).

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 07.05.2010 (Datum des Zuwendungsbescheides) und endet am 01.12.2010. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur auf begründeten Antrag möglich, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung ist für getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes anhand des Verwendungsnachweises - ggf. auch Teilverwendungsnachweises – unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege/ Kassenanweisungen sowie Kopien der Vergabe- vermerke **spätestens bis zum 16.11.2010** anzufordern.

**Es ist auszuschließen, dass Aufträge (ausgenommen für Planungsleistungen) vor der Bewilligung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden. Daher sollen aus den Rechnungen grundsätzlich das Datum der Auftragser- teilung sowie der Projektname ersichtlich sein.**

Zuschüsse können umsatzsteuerpflichtig sein. Die Erkundigung über eine mögliche Um- satzsteuerpflicht liegt im jeweiligen Einzelfall in der Selbstverantwortung des Zuwen- dungsempfängers. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

### **Grundlagen des Zuwendungsbescheides**

Soweit dieser Bescheid nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt bzw. vorschreibt, sind neben den Antragsunterlagen Bestandteil dieses Bescheides:

- Ziffer 2.1 Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 16.7.2009 i.V.m. Ziffer 2.4.1 GAK-Fördergrundsatz für die integrierte ländliche Entwick- lung i.V.m. Maßnahme 413-I (322) ZPLR,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung,
- Baufachlichen Nebenbestimmungen - NBest-Bau.

### **Nebenbestimmungen**

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

- Die Maßnahme ist auf der Grundlage Ihres Antrages und der dazugehörigen Ausfüh- rungsunterlagen durchzuführen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze sowie der Verga- beleitfaden des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu beachten. Insbesondere muss der Vergabevermerk den Vorgaben des Vergabeleitfadens ent- sprechen.  
**Auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte für ein formelles Vergabever- fahren nach VOL/VOB/VOF ist ein Wettbewerb durch das Einholen von mind. 3 Angeboten pro Leistung zu erzeugen.**
- Die Auflagen der baufachlichen Prüfung v. 22.03.10 sowie des Vorbescheides des Kreises Plön gemäß § 66 Landesbauordnung (LBO) vom 10.03.10 werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

- Die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen richtet sich nach § 117a des Landesverwaltungsgesetzes.
- Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen müssen vorliegen oder rechtzeitig von Ihnen eingeholt und notwendige Abstimmungen mit Betroffenen herbeigeführt werden.
- Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
  - Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
  - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferungveräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- Mit der Annahme der Zuwendung erklärt sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- Bei Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, insbesondere bei einem Verstoß gegen geltende Vergabevorschriften, Publikationsvorschriften oder Umweltrecht behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor.

### **Zusätzliche Nebenbestimmungen bei Förderung mit Mitteln der Europäischen Union**

Um die Beteiligung der Europäischen Union zu ermöglichen, sind folgende zusätzliche Maßgaben Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides:

- Abweichend von Ziffer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) darf sich der Abruf der Mittel nur auf tatsächlich getätigte Ausgaben beziehen, die durch Kassenanweisungen mit begründenden Unterlagen und Belegen sowie Kontoauszügen durch Vorlage bei mir nachzuweisen sind.
- Die Inanspruchnahme der ELER-Mittel steht unter dem Vorbehalt des Zahlungseinganges entsprechender ELER-Mittel beim Land Schleswig-Holstein.
- Sie sind verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben getrennt Buch zu führen. Die Einnahme- und Ausgabebücher sind im Hinblick auf jederzeit mögliche Prüfungen während der Durchführung des Vorhabens auf dem Laufenden zu halten.
- Sie sind verpflichtet, die jeweils geltenden Informations- und Publizitätsvorschriften einzuhalten. (Siehe anliegendes Informationsblatt). Insbesondere sind Sie verpflichtet, bei von Ihnen veranlassten Pressemitteilungen oder im Falle sonstiger Publikationen dar-

auf hinzuweisen, dass das Vorhaben mit Mitteln der Europäischen Union und des Landes Schleswig-Holstein gefördert wurde.

- Bei vorliegen falscher Angaben bei Antragstellung und Durchführung der Maßnahme, die vorsätzlich gemacht wurden, werden Sie für das entsprechende Kalenderjahr und das folgende von der Gewährung aller Zuwendungen für die Maßnahme 413-I des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013 ausgeschlossen. Bereits für dieses Projekt gewährte Mittel werden zurückgefordert.
- Ergibt sich bei Prüfung Ihres Antrags auf Auszahlung der Zuwendung, dass die von Ihnen beantragte Summe die von mir aufgrund der förderfähigen Kosten festgestellten Zuwendung um mehr als 3% überschreitet, so wird Ihnen die tatsächliche Differenz bei der Auszahlung der Zuwendung abgezogen. Von einer Kürzung wird nur dann abgesehen, wenn Sie nachweisen können, für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich zu sein.  
Die Ergebnisse von Vor-Ort-Kontrollen werden entsprechend behandelt.
- Das Vorhaben unterliegt einer Begleitung durch den zuständigen Begleitausschuss gemäß Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie einer externen Bewertung. Für diese Zwecke sind Sie gehalten, mir auf Anforderung über den Durchführungsstand des Vorhabens zu berichten, dabei eventuell auftretende Probleme aufzuzeigen und Gründe für eventuelle Verzögerungen darzulegen.
- Der Rechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Dienststellen der Europäischen Union, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, die nach EU-Recht zuständigen Prüfstellen des Landes Schleswig-Holstein und von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen.  
Die Unterlagen sind mindestens bis zum 15.10.2019 zu Einsicht aufzubewahren.
- Das neue EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

### **Schlussverwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist mir zusammen mit den entsprechenden Vergabevermerken **spätestens bis zum 16.11.2010** vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der zulässige Rechtsbehelf als Voraussetzung der Klage der Widerspruch. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einzu-legen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Wolff

### **Anlagen (nur Antragsteller)**

- a) 1 Ausfertigung des geprüften Antrages mit Kosten-/Finanzierungsplan
- b) 1 Prüfvermerk
- c) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- d) Baufachlichen Nebenbestimmungen - NBest-Bau
- e) § 117a des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)
- f) Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- g) Merkblatt über die Vorschriften für Sanktionen
- h) Merkblatt zur Transparenzrichtlinie „Information der Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raum gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission“
- i) Infoblatt zur Publizität
- j) Vordruck des Verwendungsnachweises
- k) Rechnungsblatt zum Verwendungsnachweis